

Satzung ab 01.01.2009	Satzung ab xx.xx.2016	Abweichungen/Er gänzungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührentatbestand und Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen), für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. Nr. L 147 vom 31.05.2001) genannten Untersuchungen auf BSE, amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Hausschlachtungen, Trichinenuntersuchungen bei Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen und Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.</p> <p>Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW in der jeweils geltenden Fassung werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen:</p> <p>23.8.4.1.1 Rindfleisch</p> <p>23.8.4.1.2 Einhufer-Equidenfleisch</p> <p>23.8.4.1.3 Schweinefleisch</p> <p>23.8.4.1.4 Schaf- und Ziegenfleisch</p> <p>23.8.4.2 Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührentatbestand und Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen), für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien genannten Untersuchungen auf BSE, für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Hausschlachtungen, für Trichinenuntersuchungen bei Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen, für Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern und für sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene gemäß den Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) werden Gebühren nach der AVerwGebO NRW in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p> <p>(2) Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW in der jeweils geltenden Fassung werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen:</p> <p>23.8.4.1.1 Rindfleisch</p> <p>23.8.4.1.2 Einhufer-Equidenfleisch</p> <p>23.8.4.1.3 Schweinefleisch</p> <p>23.8.4.1.4 Schaf- und Ziegenfleisch</p> <p>23.8.4.1.5 Geflügelfleisch</p> <p>23.8.4.2 Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung)</p>	<p>Fundstelle entfernt da Hinweis in Rechtsgrundlagen</p> <p>Textliche Ergänzung</p> <p>Neuer Absatz eingefügt</p> <p>Ergänzung der Gebührentatbestände der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, von deren Höhe abgewichen wird</p>

<p>23.8.4.6 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch</p> <p>23.8.4.9 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen</p> <p>23.8.4.10 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung)</p> <p>23.8.4.11 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>23.8.4.12 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der VO (EG) Nr. 854/2004 vom 29.04.2004 in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht unterliegen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung beträgt je Tier für</p> <table border="0"> <tr><td>- Einhufer</td><td>31,94 €</td></tr> <tr><td>- ausgewachsene Rinder</td><td>26,55 €</td></tr> <tr><td>- Jungrinder</td><td>18,57 €</td></tr> <tr><td>- Schweine &lt; 25 kg</td><td>10,81 €</td></tr> <tr><td>- Schweine =/&gt; 25 kg</td><td>12,60 €</td></tr> <tr><td>- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer &lt; 12 kg</td><td>4,57 €</td></tr> <tr><td>- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/&gt; 12 kg</td><td>4,96 €</td></tr> </table>	- Einhufer	31,94 €	- ausgewachsene Rinder	26,55 €	- Jungrinder	18,57 €	- Schweine < 25 kg	10,81 €	- Schweine =/> 25 kg	12,60 €	- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg	4,57 €	- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg	4,96 €	<p>23.8.4.9 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen</p> <p>23.8.4.10 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung)</p> <p>23.8.4.11 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>23.8.4.12 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der VO (EG) Nr. 854/2004 vom 29.04.2004 in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>(3) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht unterliegen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung beträgt je Tier für</p> <table border="0"> <tr><td>- Einhufer</td><td>38,33 €</td></tr> <tr><td>- ausgewachsene Rinder</td><td>30,45 €</td></tr> <tr><td>- Jungrinder</td><td>22,15 €</td></tr> <tr><td>- Schweine &lt; 25 kg</td><td>12,85 €</td></tr> <tr><td>- Schweine =/&gt; 25 kg</td><td>14,79 €</td></tr> <tr><td>- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer &lt; 12 kg</td><td>5,44 €</td></tr> <tr><td>- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/&gt; 12 kg</td><td>5,87 €</td></tr> <tr><td>- Enten und Gänse</td><td>0,26 €</td></tr> <tr><td>- Haushuhn und Perlhuhn</td><td>0,17 €</td></tr> </table>	- Einhufer	38,33 €	- ausgewachsene Rinder	30,45 €	- Jungrinder	22,15 €	- Schweine < 25 kg	12,85 €	- Schweine =/> 25 kg	14,79 €	- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg	5,44 €	- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg	5,87 €	- Enten und Gänse	0,26 €	- Haushuhn und Perlhuhn	0,17 €	<p>23.8.4.6 entfällt, keine Abweichung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung</p> <p>Anpassung Absatz</p> <p>Geänderte Gebührensätze</p> <p>Aufnahme weiterer Gebührentatbestände</p>
- Einhufer	31,94 €																																	
- ausgewachsene Rinder	26,55 €																																	
- Jungrinder	18,57 €																																	
- Schweine < 25 kg	10,81 €																																	
- Schweine =/> 25 kg	12,60 €																																	
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg	4,57 €																																	
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg	4,96 €																																	
- Einhufer	38,33 €																																	
- ausgewachsene Rinder	30,45 €																																	
- Jungrinder	22,15 €																																	
- Schweine < 25 kg	12,85 €																																	
- Schweine =/> 25 kg	14,79 €																																	
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg	5,44 €																																	
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg	5,87 €																																	
- Enten und Gänse	0,26 €																																	
- Haushuhn und Perlhuhn	0,17 €																																	

<p>(2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebühr für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf BSE</b> Für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf das Vorliegen einer bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE), den Probenversand, die Untersuchung und die Beurteilung der Probe wird neben der Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach §§ 2, 7 oder 8 eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr setzt sich der Höhe nach zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 13,14 € und der Gebühr gemäß der Tarifstelle 23.9.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der zum Zeitpunkt der Untersuchung geltenden Höhe.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegebetrieben</b></p> <p>(1) Für Kontrollen in zugelassenen Zerlegebetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 28.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.</p> <p>(2) Liegen die Aufwendungen für die Kontrollen nach Abs. 1 über den Gebühren entsprechend der genannten Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW, so wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Kontrolle gemäß der Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern und sonstigen Betrieben</b></p> <p>Für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Kontrolle gemäß der Tarifstelle 23.8.4.6 in Verbindung mit Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.</p>	<p>(2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die durch die zusätzlichen Untersuchungen entstehenden Kosten zu tragen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebühr für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf BSE</b> Für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf das Vorliegen einer bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE), den Probenversand, die Untersuchung und die Beurteilung der Probe wird neben der Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach §§ 2, 6 oder 7 eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr setzt sich der Höhe nach zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 16,65 € und der Gebühr gemäß der Tarifstelle 23.9.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der zum Zeitpunkt der Untersuchung geltenden Höhe.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 entfällt</b></p> <p>reine Zerlegebetriebe werden im Kreis nicht mehr betrieben. Die zugelassenen Betriebe im Kreis die eine Zerlegung durchführen, führen gleichzeitig auch eine Weiterverarbeitung der Produkte durch (Wurstwaren etc.). Diese Betriebe fallen unter die Regelung der Tarifstelle 23.8.4.6 –sonstige Betriebe-</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben</b></p> <p>Für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Kontrolle gemäß der Tarifstelle 23.8.4.6 in Verbindung mit Tarifstelle 23.8.9.1 bis 23.8.9.4 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.</p>	<p>Textliche Änderung / Konkretisierung</p> <p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Anpassung auf Basis Personalkostenberechnung</p> <p>entfällt</p> <p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Anpassung an geänderte Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung</b></p> <p>(1) Die Gebühr nach §§ 2, 7 und 8 ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.</p> <p>(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung, weil sie aufgrund eines dem Kostenschuldner zurechenbaren Umstandes nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so werden die entstandenen Auslagen erhoben.</p>	<p>Sonstige Betriebe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verarbeitungsbetriebe für Fleisch- u. Geflügelfleischerzeugnisse</li> <li>- Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleisch- und Geflügelfleischzubereitungen</li> <li>- Umpackbetriebe für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse</li> <li>- Groß- und zwischenhandelsbetriebe für Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse</li> <li>- Landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Produktion von Geflügel</li> <li>- Kühl und Gefrierhäuser</li> <li>- sonstige zugelassene Betriebe, die Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse herstellen, verarbeiten und/oder in den Verkehr bringen.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung</b></p> <p>(1) Die Gebühr nach §§ 2, 6 und 7 ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.</p> <p>(2) Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, so fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Für die Berechnung sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.</p>	<p>Konkretisierung „sonstiger Betriebe“</p> <p>Anpassung Nummerierung</p> <p>Anpassung, analog Allg. Verw.-gebührenordnung</p>
--	---	--

<b>§ 7</b>	
<b>Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten</b>	
Wird die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung die nachfolgenden Gebühren erhoben:	
- Einhufer	34,72 €
- ausgewachsene Rinder	28,86 €
- Jungrinder	20,19 €
- Schweine < 25 kg	11,75 €
- Schweine =/> 25 kg	13,70 €
- Schafe, Ziegen, < 12 kg	4,97 €
- Schafe, Ziegen, =/> 12 kg	5,39 €
<b>§ 8</b>	
<b>Gebühr für Hausschlachtungen</b>	
Die Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt je Tier für	
- Einhufer	37,92 €
- ausgewachsene Rinder	32,53 €
- Jungrinder	24,55 €
- Schweine < 25 kg	16,79 €
- Schweine =/> 25 kg	18,58 €
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg	10,55 €
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg	10,94 €
<b>§ 9</b>	
<b>Gebühr der Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen</b>	
Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, Bären, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können,	
beträgt je Tier	
bei der Probeentnahme durch	
a) amtliches Personal	15,71 €
b) berechnigte Jägerinnen/Jäger	5,55 €

<b>§ 6</b>	
<b>Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten</b>	
Wird die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden je Tier die nachfolgenden Gebühren erhoben:	
- Einhufer	39,37 €
- ausgewachsene Rinder	31,76 €
- Jungrinder	23,10 €
- Schweine < 25 kg	13,40 €
- Schweine =/> 25 kg	15,42 €
- Schafe, Ziegen < 12 kg	5,67 €
- Schafe, Ziege =/> 12 kg	6,12 €
- Enten und Gänse	0,27 €
- Haushuhn und Perlhuhn	0,18 €
<b>§ 7</b>	
<b>Gebühr für Hausschlachtungen</b>	
Die Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt je Tier für	
- Einhufer	48,33 €
- ausgewachsene Rinder	40,45 €
- Jungrinder	32,15 €
- Schweine < 25 kg	22,85 €
- Schweine =/> 25 kg	24,79 €
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg	15,44 €
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg	15,87 €
<b>§ 8</b>	
<b>Gebühr der Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen</b>	
Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, Bären, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, beträgt je Tier	
bei der Probeentnahme durch	
a) amtliches Personal	20,00 €
b) berechnigte Jägerinnen/Jäger	7,50 €

Textliche Konkretisierung in Anlehnung an § 2

Geänderte Gebührensätze

Geänderte Gebührensätze

Anpassung Gebührensätze auf Basis Personalkostenberechnung

**§ 10  
Fälligkeit**

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht vom 21.12.2006 außer Kraft.

**§ 9  
Fälligkeit**

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht vom 11.12.2008 außer Kraft.